

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Sonderprüfung
Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut

[L-2016-200766/9-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5042/2016](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 9. Mai 2016 bis 12. Juli 2016 eine Sonderprüfung im Sinn des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 8 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, schwerpunktmäßig beschäftigte sich der Oö. Landesrechnungshof dabei mit:

- Beurteilung der Aktivitäten bzw. gesetzten Maßnahmen der Marktgemeinde seit der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2013
- Prüfung ausgewählter offener Akte in der Bauverwaltung nach einem risikoorientierten Ansatz
- Einschätzung der organisatorischen Situation in der Gemeindeverwaltung
- Allgemeiner Überblick über die Haushalts- und Finanzsituation

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 29. November 2016 datierten Bericht über diese Sonderprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5042/2016](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 18. Jänner 2017 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) Viele Missstände in St. Wolfgang's Amtsverwaltung seit langem bekannt

Die Oö. Landesregierung ersuchte den LRH mit Schreiben vom 22. März 2016 um die Durchführung einer Sonderprüfung. Aus dem Prüfauftrag ergeben sich zwei übergeordnete Prüfungsthemen, nämlich die Analyse von Missständen in der Bauverwaltung der Marktgemeinde sowie die Verfolgung der Feststellungen und Empfehlungen aus der letzten Gebarungsprüfung des Landes.

Der LRH hält ausdrücklich fest, dass der Prüfungsauftrag nur das Handeln der Marktgemeinde St. Wolfgang, nicht aber des Landes OÖ betrifft. Auskünfte von diversen Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung wurden zu Informationszwecken eingeholt. Festzuhalten ist generell, dass seit vielen Jahren verschiedene Prüfungsinstitutionen auf die Missstände in der Verwaltungsführung der Marktgemeinde hingewiesen haben. Im Rahmen der Prüfung in der Marktgemeinde war es für den LRH nicht ersichtlich, dass trotz der Untätigkeit der Gemeinde – von den damaligen Gemeindeorganen bis zur Gemeindeverwaltung – in verschiedensten Bereichen Fördermittel seitens des Landes OÖ einbehalten wurden. Weiters ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft Wels im März 2016 ein Strafverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister, den ehemaligen Amtsleiter sowie den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung einleitete. Das Land OÖ eröffnete im Mai 2016 ein Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Amtsleiter sowie den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung (Berichtspunkt 1).

- (2) Arbeit der Bauverwaltung entsprach in keiner Weise den Erfordernissen – Anzahl der unerledigten Bauakten höher als ursprünglich festgestellt

Nach dem Bürgermeisterwechsel 2015 stellte der neue Bürgermeister im Zuge der Einarbeitung in sein Amt fest, dass in der Bauverwaltung eine Vielzahl von baurechtlichen Verfahren, die zum Teil bereits vor 20 Jahren und mehr eingeleitet wurden, noch nicht abgeschlossen sind. In weiterer Folge erstellte die Marktgemeinde eine Liste aller zum damaligen Zeitpunkt von ihr als noch unerledigt festgestellten Bauakten („Mängelliste“). Die Marktgemeinde hat im Zuge der Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde die Mängelliste erweitert. Diese umfasst insgesamt 974 Akten.

Die Arbeit der Bauverwaltung beurteilt der LRH aufgrund der Vielzahl an unerledigten Akten, aber auch aufgrund der teils gravierenden Mängel, als nicht akzeptabel. Die Detailprüfung zeigte zudem, dass auch Akten mangelhaft sind, die nicht in der Mängelliste aufscheinen. Daher ist die Anzahl der unerledigten Bauakten sogar noch höher als angenommen.

Im Zuge der Prüfung konnte sich der LRH davon überzeugen, dass die Aufarbeitung der Altfälle mit Unterstützung zusätzlicher Fachkräfte voranschritt. Bis zum 9. September 2016 waren 210 Akten bearbeitet, wovon rd. hundert abgeschlossen sind. Es wurden zusätzlich 27 Kanalanschlussgebührenbescheide, 17 Wasseranschlussgebührenbescheide sowie 19 Verkehrsflächenbeitragsbescheide erlassen. Weiters wurden 20 nachträgliche Baubewilligungen erteilt. Es wird nach Einschätzung des LRH noch längere Zeit brauchen, bis alle Altakten aufgearbeitet bzw. abgeschlossen sind (Berichtspunkte 38 und 40).

- (3) Bauverwaltung war personell und fachlich unterbesetzt – Warum hat niemand reagiert?

Die Aufgaben des (ehemaligen) Sachbearbeiters in der Bauverwaltung entsprachen nach Ansicht des LRH den üblichen Arbeitsplatzbeschreibungen in Bauverwaltungen der oö. Gemeinden. Die Prüfung zeigte aber, dass die Aufgabenvielfalt und Komplexität der Bauverwaltung in St. Wolfgang den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung zeitlich und fachlich überforderte. Nicht verständlich ist für den LRH, dass die ehemalige Gemeindeführung (Bürgermeister und Amtsleiter) auf die seit vielen Jahren vorhandenen Probleme in der Bauverwaltung nicht reagiert hat.

Ablehnend steht der LRH den Überlegungen der Marktgemeinde gegenüber, wonach die auf Säumnisse der Gemeinde zurückzuführenden Mehrkosten für die Aufarbeitung der Missstände in der Bauverwaltung durch Bedarfszuweisungsmittel vom Land OÖ finanziert werden sollen. Aus seiner Sicht sollen die aus eigenem Fehlverhalten der Marktgemeinde resultierenden Belastungen nicht von der Gesamtheit der oö. Gemeinden getragen werden (Berichtspunkte 38 und 39).

(4) Zahlreiche Baubewilligungen fehlen – Anschlussgebühren teilweise verjährt

Wesentliche rechtliche Probleme liegen darin, dass in zahlreichen Fällen Baubewilligungen fehlen, obwohl die Gebäude längst errichtet sind. In der Mehrzahl der Fälle fehlt die Baufertigstellungsanzeige. Tatsächlich werden viele dieser Bauten aber entsprechend genutzt. Die Marktgemeinde hätte die Nutzung allerdings untersagen bzw. die Vorlage einer Baufertigstellungsanzeige einfordern müssen.

Die Detailprüfung des LRH bezog sich auf 57 Bauakten, wobei sieben Akten ausgewählt wurden, die nicht in der „Mängelliste“ aufscheinen. Seinen Schwerpunkt legte der LRH auf Akten, in denen eine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Dies deshalb, weil in diesen Akten die Frage, ob bzw. welche Gebührevorschriften eventuell bereits verjährt sind, von großer Relevanz ist (Verjährungsfrist fünf Jahre). Aus den von ihm geprüften Bauakten ermittelte der LRH bereits verjährte Ansprüche der Gemeinde aus Anschlussgebühren für Wasser, Kanal und Verkehrsflächen von 33.600 Euro. In vielen anderen Fällen geht die Marktgemeinde aber davon aus, dass noch ergänzende Anschlussgebühren eingehoben werden können.

Auch wenn der LRH aufgrund der Heterogenität der Bauakten aus der Stichprobe keine Hochrechnung auf den Gesamtschaden anstellt, wird dieser um ein Vielfaches höher sein. Für den LRH gibt es für die Verhaltensweisen der am Verfahren Beteiligten (Mitarbeiter der Gemeinde, Bauwerber) keine nachvollziehbare Erklärung. Offensichtlich führte die langjährig geübte Praxis der Marktgemeinde zu einer ganz eigenen „Rechtskultur“. Vorrangige Aufgabe der Verantwortlichen in der Marktgemeinde wird es daher sein, diese „Kultur“ umgehend zu verändern (Berichtspunkte 41 bis 44).

(5) Keine Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge für Umwidmungen ab 2006 eingehoben – Schaden ist beträchtlich

Besonders kritisch sieht der LRH, dass die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen für Grundstücke, die seit 2006 umgewidmet wurden, bis zum Prüfungszeitpunkt unterblieb. Dadurch entstand der Marktgemeinde ein nicht unbeträchtlicher finanzieller Schaden. Insgesamt waren bis Ende 2015 Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge von 137.300 Euro aus Anlass von Umwidmungen von Grünland in Bauland verjährt. Der LRH sieht dabei gravierende Versäumnisse. Die Marktgemeinde hat noch nicht verjährte Aufschließungsbeiträge unverzüglich vorzuschreiben (Berichtspunkte 48 und 49).

(6) Gemeinde hat Informationen nicht ans Finanzamt weitergeleitet – vielen Bürgern wird seit Jahren zu wenig Grundsteuer vorgeschrieben

Ab 2006 übermittelte die Marktgemeinde kaum noch Informationen über Bauvorhaben und Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf die Grundsteuerbemessung haben, an das zuständige Finanzamt. Daher ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen die Grundsteuer zu niedrig vorgeschrieben wird und daraus der Marktgemeinde beträchtliche Einnahmen entgehen. Für ein Wohnhaus (ohne Grundanteil) wären je nach Größe und Ausstattung jährlich durchschnittlich zwischen 150 und 330 Euro an Grundsteuer zu bezahlen. Diese Grundsteuererhöhung wäre in Fällen von Neu- oder Zubauten angefallen.

Der LRH kritisiert die konsequente Untätigkeit der Marktgemeinde massiv. Im Zuge der Aufarbeitung der unerledigten Bauakten ist seitens der Marktgemeinde vorgesehen, zum Zwecke der Neubewertung das Finanzamt zu informieren. Der LRH empfiehlt, zusätzlich auch bei Liegenschaften, die einen sehr niedrigen Steuermessbetrag aufweisen und nicht in der Liste der unerledigten Bauakten aufscheinen, zu prüfen, ob der tatsächliche Baubestand noch mit der Einheitsbewertung übereinstimmt (Berichtspunkt 45).

(7) Empfehlungen aus IKD-Prüfbericht derzeit in Aufarbeitung

Bei der im Prüfauftrag angeführten „letzten Gemeindeprüfung“ handelt es sich um eine Prüfung der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD). Die Prüfung vor Ort wurde von Oktober 2013 bis Dezember 2013 durchgeführt. Der Bericht wurde im Februar 2015 der Marktgemeinde offiziell übermittelt.

Die vom LRH gesetzten Prüfungshandlungen zeigen, dass die Aufarbeitung des Prüfberichtes weitgehend erst seit der Bestellung der neuen Amtsleiterin im März 2015 bzw. der Angelobung des neuen Bürgermeisters im Juni 2015 vorangetrieben wurde. Aus Sicht des LRH ist die neue Gemeindeführung bemüht, Verbesserungen zu erzielen. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen war die Anzahl der vollständig umgesetzten Empfehlungen zum Prüfungszeitpunkt aber überschaubar. Deutliche Fortschritte waren im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung sowie der Verwaltungsorganisation erkennbar; großer Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei den Gemeindefinanzen (Berichtspunkte 3 und 4).

(8) Haushalts- und Finanzsituation nach wie vor angespannt – Konsolidierungsvereinbarung mit Land abschließen

Auch wenn der ordentliche Haushalt ausgeglichen ist und sich die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes im Jahr 2015 leicht verbessert hat, beurteilt der LRH die Haushalts- und Finanzsituation nach wie vor als angespannt. Problematisch ist für die Gemeinde vor allem der hohe Finanzbedarf im außerordentlichen Haushalt. Dies betrifft nicht nur den offenen Abgang aus dem Jahr 2015. Alleine im Jahr 2016 wären Eigenmittel von ca. 450.000 Euro für die Ausfinanzierung neuer Projekte notwendig.

Als Hauptursache für den hohen Finanzbedarf im außerordentlichen Haushalt sieht der LRH die gesetzwidrige Vorgangsweise der Marktgemeinde bei der Abwicklung von Investitionsvorhaben unter der ehemaligen Gemeindeführung. Die Finanzierung der Projekte wurde zwar meist mit der Landespolitik grundsätzlich abgestimmt, es fehlten aber mehrfach aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungspläne; auch wurden die Vorgaben des Landes betreffend Kostendämpfungsverfahren nicht eingehalten. Vorhaben wurden begonnen, ohne dass die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert waren. Kritisch ist aus Sicht des LRH auch die Tatsache, dass Fördermittel teilweise bei falschen Vorhaben verbucht wurden bzw. überhaupt im ordentlichen Haushalt verblieben.

Der LRH hält fest, dass der Konsolidierungsbedarf im Gemeindehaushalt nach wie vor hoch ist, bislang aber nur ein kleiner Teil der von der Aufsichtsbehörde geforderten Maßnahmen zur Konsolidierung umgesetzt wurde. Grundlegendes Ziel sollte es sein, einen leistungsfähigen Haushalt zu erlangen, der ausreichend Anteilsbeiträge für Gemeindevorhaben bereitstellen kann.

Eine große Herausforderung für den Gemeindehaushalt stellt die Ausfinanzierung der Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt dar. Diese „Altlasten“ wird die Marktgemeinde nicht aus dem laufenden Geschäft finanzieren können. Um eine zu hohe Neuverschuldung zu vermeiden, wird es notwendig sein, auch das vorhandene Potential an Einmaleinnahmen auszuschöpfen (z. B. Liegenschaftsverkäufe, finanzielle Abgeltung von Leistungen bzw. Investitionen für die Ortschaft Ried der Marktgemeinde St. Gilgen). Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass in den Jahren 2014 bis 2016 eine Reihe von Hochbauvorhaben wie Kindergartenerweiterung, Sporthaus- und Feuerwehrsanierung oder Errichtung des neuen Altstoffsammelzentrums teilweise zeitgleich umgesetzt wurden. Die Marktgemeinde hat künftig klare Prioritäten bei der Reihenfolge der Investitionen zu setzen und für die Umsetzung realistische Finanzierungslösungen zu entwickeln.

Der LRH empfiehlt den Gemeindeverantwortlichen weiters, die angespannte Haushalts- und Finanzsituation auf breiter Basis zu diskutieren und durch geeignete Maßnahmen rasch entgegenzuwirken. Die Marktgemeinde sollte aufbauend auf den Erkenntnissen des IKD-Berichtes und den Empfehlungen des LRH ein konkretes Sanierungskonzept für den Gemeindehaushalt erarbeiten, welches im Gemeinderat zu beschließen ist. Dieses wäre als Grundlage für eine Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land OÖ heranzuziehen. Der Umsetzungsgrad des Sanierungskonzeptes sollte dabei die Gewährung von BZ-Mitteln und Landeszuschüssen maßgeblich beeinflussen (Berichtspunkte 14 und 15).

(9) Förderungen und freiwillige Leistungen deutlich zu hoch – Kürzungen notwendig

In ihrem Prüfbericht kritisierte die Aufsichtsbehörde, dass die Marktgemeinde im Jahr 2012 65 Euro je Einwohner an Förderungen und freiwilligen Leistungen verausgabte und dieser Wert 2013 sogar noch weiter anstieg. Der LRH analysierte die Haushaltsjahre 2014 und 2015. Auch in diesen beiden Jahren lag der Wert zwischen 60 und 65 Euro, wobei rund die Hälfte der Ausgaben den Tourismus betraf. Die Marktgemeinde setzte bislang keine Maßnahmen in Richtung einer nachhaltigen und deutlichen Reduktion der Förderungen und freiwilligen Leistungen.

Dem LRH ist durchaus bewusst, dass der Tourismus in St. Wolfgang eine herausragende Rolle spielt. Insofern ist klar, dass sich die Marktgemeinde in diesem Bereich (auch finanziell) engagiert. Trotzdem bedarf es im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit den öffentlichen Mitteln Korrekturmaßnahmen, wenn dies die wirtschaftliche Situation der Gemeinde erfordert.

Nach Ansicht des LRH zeigte sich die Marktgemeinde in der Vergangenheit mitunter sehr großzügig und vernachlässigte in vielen Bereichen ein professionelles Haushalts- und Kostenmanagement. Für den LRH ist umgehend eine Veränderung notwendig, welche auch in der deutlichen Reduktion der Förderungen und freiwilligen Leistungen seinen Niederschlag finden muss (Berichtspunkte 21 bis 23).

(10) Sogar eigene Bauvorhaben haben keine Baubewilligung – hoher Zinsschaden durch verspätete Kostenzusammenstellung bei Großprojekten

In den Jahren 2007 bis 2009 investierte die zur Steuerersparnis gegründete gemeindeeigene Kommanditgesellschaft (Gemeinde-KG) knapp 5 Mio. Euro in den Umbau des Amtshauses inkl. Ortsplatzgestaltung sowie die Volksschulsanierung mit Horterweiterung. Für beide Vorhaben gab es keine Baubewilligung; der Umbau des Amtshauses erfolgte überdies ohne aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung. Ein großer Teil an Landeszuschüssen und BZ-Mitteln langte aufgrund von jahrelang nicht erstellten Abrechnungsunterlagen erst Mitte 2015 ein.

Der LRH kritisiert die Vorgangsweise der Marktgemeinde bzw. der Gemeinde-KG bei diesen Projekten in mehrfacher Hinsicht massiv. Die konsenslose Umsetzung der beiden Bauvorhaben widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie die fehlende aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung; bei den Projekten wurde überdies das Kostendämpfungsverfahren nicht eingehalten.

Aus finanzieller Sicht besonders kritisch zu sehen ist die jahrelange Untätigkeit der KG-Verantwortlichen, eine Abrechnung zu erstellen. Nach Ansicht des LRH hätten die Marktgemeinde bzw. die Verantwortlichen der Gemeinde-KG bereits unmittelbar nach Fertigstellung der Vorhaben im Jahr 2009 diese standardisierte Kostenzusammenstellung an das Land OÖ übermitteln müssen. Durch dieses Versäumnis entstand ein hoher Mehraufwand an Zinsen. Die Marktgemeinde bzw. die Gemeinde-KG hätten bei entsprechend zügiger Endabwicklung der Vorhaben im Zeitraum 2010 bis Mitte 2015 mindestens 100.000 Euro an Zinsen sparen können.

Die Marktgemeinde hat künftig die Vorschriften und Gesetze einzuhalten und ihrer Vorbildwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden. Auch der Oö. Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde fällt weiterhin eine wichtige Rolle dahingehend zu, deren Einhaltung zu überprüfen und konsequent einzufordern (Berichtspunkte 27 und 28).

(11) Prüfungsausschuss ist gesetzlichen Verpflichtungen jahrelang nicht nachgekommen

Der Prüfungsausschuss missachtete die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich seiner Prüfungspflichten jahrelang. Allein zwischen 2013 und 2015 fanden von insgesamt 15 verpflichtenden Prüfungsausschusssitzungen nur drei statt. Aufgabe eines Prüfungsausschusses ist es festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und gesetzeskonform geführt wird. Ein quantitativ wie qualitativ umfassend tätiger Prüfungsausschuss erfüllt deshalb eine zentrale Kontrollfunktion in einer funktionierenden Gemeindeverwaltung. Insbesondere die seit Jahren aufgezeigten Mängel und Probleme im Bereich der Ordnungsmäßigkeit, Amtsorganisation bzw. Haushalts- und Finanzsituation hätten jedenfalls genügend Ansatzpunkte für eine intensive Prüfungs- und Kontrolltätigkeit gegeben. Umso unverständlicher ist es, dass der Prüfungsausschuss das Sitzungsausmaß weiter reduziert hat (Berichtspunkt 5).

(12) Neue Gemeindeführung sehr engagiert bei Organisationsentwicklung – weitere Maßnahmen erforderlich

Der LRH anerkennt die Maßnahmen des neuen Bürgermeisters und der neuen Amtsleiterin, die organisatorischen Strukturen sowie die Organisationskultur in der Marktgemeinde zu verbessern. Kritisch ist die Ausgangslage, weil die ehemalige Führung, trotz der offensichtlichen Missstände, keine organisatorischen Verbesserungsmaßnahmen getroffen hat. Die Gemeindeverwaltung wird daher in einem langfristigen Prozess zu modernisieren sein. Zentrale Aufgabe der neuen Führung wird es sein, die Eigenverantwortung der Bediensteten zu stärken und insbesondere den Informationsfluss weiter zu verbessern. Aus Sicht des LRH ist es aber auch erforderlich, zeitgemäße Arbeitszeitmodelle in der Amtsverwaltung und im Bauhof einzuführen (Berichtspunkt 13).

(13) Folgende zentrale Empfehlungen richtet der LRH an die Marktgemeinde:

- a) Der im Juni 2016 neu bestellte Obmann des Prüfungsausschusses sollte künftig neben einem verbindlichen Sitzungsplan auch im Zusammenwirken mit den übrigen Ausschussmitgliedern einen inhaltlichen Prüfungsplan festlegen, der unterschiedliche Gebarungaspekte berücksichtigt (Berichtspunkt 5).
- b) Für Bauhof und Amtsverwaltung sollte ein zeitgemäßes Arbeitszeitmodell entwickelt werden (Berichtspunkt 12).
- c) Die Gemeindeverwaltung wird in einem langfristigen Prozess weiter zu modernisieren sein. Dabei ist unter anderem die Leistungsqualität in der Finanzverwaltung noch deutlich ausbaufähig. Die Einschulung von neuen Standesbeamten ist ebenfalls ein vordringliches Erfordernis (Berichtspunkt 13).
- d) Die Marktgemeinde sollte aufbauend auf den Erkenntnissen des IKDBerichts und den Empfehlungen des LRH ein konkretes Sanierungskonzept für den Gemeindehaushalt erarbeiten, welches in der Folge im Gemeinderat zu beschließen ist. Dieses wäre als Grundlage für eine Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land OÖ heranzuziehen (Berichtspunkt 15).

- e) Um die Haushaltssituation aus eigener Kraft zu stabilisieren, sollte die öffentliche Sparquote auf einen Wert von ca. 20 Prozent angehoben werden (Berichtspunkt 16).
- f) Aus Konsolidierungssicht ist es notwendig, ein Grundstücksverzeichnis zu erarbeiten, welches Aufschluss über mögliche verwertbare Grundstücke gibt (Berichtspunkt 17).
- g) Die Haftungen, Leasingverpflichtungen und Beteiligungen der Marktgemeinde sind künftig richtig auszuweisen (Berichtspunkt 20).
- h) Im Lichte der finanziellen Situation der Marktgemeinde hält der LRH wesentliche Einsparungen bei Förderungen und freiwilligen Leistungen für erforderlich, um Spielräume für die Ausfinanzierung laufender bzw. anstehender Investitionsprojekte zu schaffen (Berichtspunkte 22 und 23).
- i) Die neue Vereinsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde-KG künftig ordnungsgemäß geführt wird. Auf die Vollständigkeit von Auszahlungsanordnungen (Prüfung rechnerische und sachliche Richtigkeit, gemeinsame Anordnung) ist durchgängig zu achten (Berichtspunkte 24 und 25).
- j) Die Gemeinde sollte umgehend versuchen, die offenen Gastschulbeiträge aus der Schulsanierung von drei Nachbargemeinden einzuheben (Berichtspunkt 29).
- k) Mit der Pfarrcaritas ist eine schriftliche Vereinbarung bzgl. Höhe und Modalitäten der Abgangsdeckung für die Kinderbetreuungseinrichtungen abzuschließen (Berichtspunkt 30).
- l) Die Marktgemeinde sollte mit der Nachbargemeinde St. Gilgen bzgl. eines Kostenbeitrages zum Eigenfinanzierungsanteil für die Horterweiterung umgehend Verhandlungen aufnehmen (Berichtspunkt 30).
- m) Der Gemeinderat sollte sich umfassend mit Vertrag und Tarifen für das Veranstaltungszentrum Michael-Pacher-Haus beschäftigen und unter anderem auch die Tarife für Rathaussaal, Lichtsaal im Amtsgebäude und den Veranstaltungsraum in der Landesmusikschule festlegen (Berichtspunkt 31).
- n) Die Standgebühr am Wolfgangseer Advent sollte auf 10 Euro je Marktstand pro Veranstaltungstag erhöht werden. Dies würde jährlich ca. 25.000 Euro an Einnahmen bringen (Berichtspunkt 32).
- o) Die Gebührenkalkulationen für Wasser und Kanal sind umgehend zu verbessern sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu adaptieren (Berichtspunkt 34).
- p) Im Zuge der Sanierung bzw. Erweiterung von Kindergarten, Krabbelstube und Landesmusikschule sollte ein anteiliger Kostenbeitrag von der Nachbargemeinde St. Gilgen (ca. 100.000 Euro) eingefordert werden (Berichtspunkt 35).
- q) Die langjährig geübte Praxis in der Bauverwaltung, die zu einer ganz eigenen „Rechtskultur“ geführt hat, ist umgehend zu verändern (Berichtspunkt 41).
- r) Auch bei Liegenschaften, die einen sehr niedrigen Steuermessbetrag aufweisen und nicht in der Liste der unerledigten Bauakten aufscheinen, sollte geprüft werden, ob der tatsächliche Baubestand noch mit der Einheitsbewertung übereinstimmt (Berichtspunkt 45).

- s) Im Zuge der Neustrukturierung der Bauverwaltung ist die Schnittstelle zwischen der Bauverwaltung und der Buchhaltung klar zu definieren (Berichtspunkt 47).
- t) Es ist längst an der Zeit, dass die offenen Vorschreibungsverfahren im Zusammenhang mit Grundstücksumwidmungen endlich zu einem Abschluss gebracht werden (Berichtspunkt 48).
- u) Die Marktgemeinde hat noch nicht verjährte Aufschließungsbeiträge unverzüglich, jedenfalls noch 2016, vorzuschreiben. Überdies sollte sie mit den Eigentümern der von der Verjährung betroffenen Grundstücke in Verhandlung treten und diese von einer freiwilligen Begleichung überzeugen (Berichtspunkt 49).
- v) Es sollte – wenn auch zeitlich nachrangig – geprüft werden, welche Schritte bei den Akten, die nicht in der Mängelliste aufscheinen, noch gesetzt werden müssen (Berichtspunkt 50).
- w) Aus geografischer, verwaltungsökonomischer und auch aus gesellschaftlicher Sicht wäre, wenn die betroffene Bevölkerung dem positiv gegenübersteht, ein Zusammenschluss der Ortschaft Ried (Marktgemeinde St. Gilgen) mit St. Wolfgang anzustreben (Berichtspunkt 51)."

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Sonderprüfung "Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut" wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**

Linz, am 18. Jänner 2017

Dipl.-Päd. Hirz
Obmann

Ing. Mahr
Berichterstatler